

**Rentenversicherungsfreiheit
von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren**

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare stehen während des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlichen-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Art. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes - SiGjurVD) und sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung versichert.

Eine Ausnahme besteht bei der Rentenversicherung. Gemäß Art. 4 SiGjurVD wird Rechtsreferendaren entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Es besteht insoweit ein Gewährleistungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 17. Februar 2000, Az.: 6341 - VI - 6/00 (JMBl S. 21)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2033_6_J_213?hl=true .

Es besteht somit keine Rentenversicherungspflicht während des juristischen Vorbereitungsdienstes, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 4 SGB VI. Ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung ausscheidende Rechtsreferendare sind gemäß § 8 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 184 SGB VI nachzuversichern, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.

Für alle Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ableisten, obliegt das Melde- und Abrechnungsverfahren für die Sozialversicherung dem

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Bezugestellter Arbeitnehmer
Arbeitsgruppe **4222**
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth.

Diese Stelle ist Kontaktstelle für die Krankenkassen. Jeglicher Schriftverkehr ist mit dem Landesamt für Finanzen abzuwickeln.